



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang

Ausgabe 11/2020

Rhede, 15.04.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nicht öffentlich zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
15.04.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 10 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	2

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 10 über den
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 3 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) der Stadt Rhede vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung Nr. 4 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in allen öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG) der Stadt Rhede vom 19.03.2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung Nr. 8 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 4 der Stadt Rhede vom 03.04.2020 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 5 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ der Stadt Rhede vom 19.03.2020 wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft.
5. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020

und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 wird hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die unter Ziff. 5 genannten Verordnungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt. Um eine einheitliche und klare Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Rhede, 15.04.2020

Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*